



Aktuelle Informationen rund um die zahnärztliche Praxis /-verwaltung

April 2016

Liebe CB NEWS-Leser,

das Leben hat seine Tücken, und eine davon sind kleine Knochenstücke, die sich in Steaks verstecken. Wer sich im Wirtshaus an einem solchen Splitter eine Zahnbrücke ausbeißt, der hat einfach Pech gehabt: Der Wirt muss für den Schaden nicht aufkommen. Das hat jetzt das Amtsgericht München entschieden. Knochenstücke im Fleisch gehören demnach zum "allgemeinen Lebensrisiko".

Nicht dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen sind Schäden, die Patienten oder MitarbeiterInnen aufgrund unzureichender Hygiene davontragen. Kurse zum Thema Hygiene und Aufbereitung von Medizinprodukten werden vielfach angeboten. In der Haranni-Academie in Herne findet jetzt erstmals ein Praxissymposium Hygiene mit versierten und anerkannten Referenten statt. Wann? Am 29.04.2016 von 9.00 bis 17.00 Uhr. Wer sich auf den aktuellen Stand bringen möchte, kann sich hier anmelden: <http://haranni-academie.de/produkt/praxissymposium-hygiene/> Sie sind uns willkommen!

Christine Baumeister-Henning und Team

Aktuelle Seminare:

GOZ-Arbeitskreis

27.04.2016 in Porta Westfalica
11.05.2016 in Haltern am See
18.05.2016 in Essen

Thema: Zahntechnik am Stuhl

Verschenken Sie nix!

10.06.2016 in Haltern am See

Sei doch nicht so zickig!

11.06.2016 in Haltern am See

Update ZE

11.06.2016 in Haltern am See

Anmeldung per Mail/FAX:

info@ch-baumeister.de

FAX 02364-60 68 30

Die aktuelle Leserfrage

Frage: Ich möchte bei einem Patienten eine Bisshebung mit Tabletop vornehmen. Leider konnte ich nicht in Erfahrung bringen, wie diese Maßnahme bei einem Kassenpatienten abzurechnen ist. Können Sie mir da weiterhelfen?

Antwort: Maßnahmen zur Bisshebung sind beim GKV-Patienten nur als Bissführungsplatte im Sinne der BEMA-Nr. K1 berechnungsfähig. Tabletop bei stark abradieren und/oder erodierten Zähnen verändern die Vertikaldimension der Okklusion und sind kein Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung. Sie müssen vor Beginn der Behandlung mit dem Patienten vereinbart und nach GOZ berechnet werden. In der GOZ sind sie aber nicht aufgeführt, daher muss eine Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ vorgenommen werden. Die Wahl der zutreffenden Analoggebühr ist Sache des Zahnarztes. Unser Vorschlag: „GOZ-Nr. 2220a – Tabletop gem. § 6 Abs. 1 GOZ; entsprechend Teilkrone/Veneer“.

Zahlung erst nach Prüfung der Rechnung durch die PKV -ist das zulässig?

Der Zahnarztvertrag ist grundsätzlich ein Dienstvertrag. Die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs tritt nach Leistung der Dienste ein. Eine zahnärztliche Liquidation ist sofort fällig, wenn sie die formalen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 bis 4 GOZ bzw. § 12 Abs. 2 bis 4 GOÄ erfüllt.

Da sich die Bearbeitung von Liquidationen oft sehr lange hinzieht, nimmt die Versicherung mit diesem Tipp billigend in Kauf, dass sich der Versicherungsnehmer möglicherweise mit seiner Zahlung in Verzug gerät, wenn er die Erstattung abwartet.

Adhäsive Aufbaufüllungen – Analogberechnung ist zulässig

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) unterscheidet zwischen der Leistungsbeschreibung der GOZ-Nr. 2180 „Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone“ von der selbstständigen zahnärztlichen Leistung „mehrschichtiger Aufbau verlorengelassener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik einschließlich Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone“. Diese Leistung ist in der GOZ nicht beschrieben – so sieht dies auch das AG Charlottenburg (Az. 205 C 13/12 vom 08.05.2014) sowie das AG Schöneberg (Az. 18 C 65/14 vom 05.05.2015). Beide Gerichte befanden, dass die entsprechenden Voraussetzungen für eine Analogie erfüllt seien. Es handele sich bei den mehrschichtigen Aufbauten in Adhäsivtechnik um selbstständige zahnärztliche Leistungen, die weder Bestandteil noch eine besondere Ausführung einer anderen im Gebührenverzeichnis enthaltenen Leistung sei. Für Mehrschichttechniken könnten nach Meinung der Gerichte nicht die GOZ-Nr. 2180 herangezogen werden, da sie deutlich zeitaufwendiger seien als die in der GOZ-Nr. 2180 hinterlegten „Zahnaufbauten mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone mit einfachen selbsthaftenden Zementen, Phosphat- oder Glasionomerzementen“. Auch die GOZ-Nr. 2197 erfasse nicht die Mehrschicht-, sondern die Adhäsivtechnik und komme somit nicht in Betracht. Die Berechnung der GOZ-Nr. 2120a erscheint angemessen. Ein **Musterschreiben** bei Ablehnung der Analogberechnung durch die PKV/Beihilfe kann bei uns angefordert werden.

Mindestgebühr nicht unterschreiten

Das Landgericht Frankfurt hat am 1. Juli 2015 (Az. 2/6 O 45/15) entschieden, dass die Mindestgebühren (1,0-facher Satz) der GOZ bei einer Werbung für eine professionelle Zahnreinigung (PZR) nicht unterschritten werden dürfen. Ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) hatte über ein Internetportal Wertgut-scheine für eine PZR vertrieben, deren Preis die Mindestgebührensätze nach der GOZ unterschritt. Dieses Angebot stufte das Gericht als wettbewerbswidrig ein. Daran ändere auch die Möglichkeit einer Unterschreitung der Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 GOZ (Abweichende Vereinbarung) nichts, weil entsprechende individuelle Vereinbarungen nicht vorlagen. Auch die nach dem Grundgesetz geschützte Berufsausübungs-freiheit (§ 12 GG) lasse keine Unterschreitung der Mindestsätze nach der GOZ zu.

Wie schnell muss die PKV zahlen?

Bevor Versicherer leisten kann es dauern. Zu berücksichtigen ist, dass der Versicherer nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und den Versicherungsbedingungen berechtigt und auch verpflichtet ist, geltend gemachte Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen. Allerdings darf auch die PKV ihre Prüfung nicht beliebig zeitlich ausdehnen. In § 14 VVG ist Folgendes geregelt:

(1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.

(2) Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

Die Erstattung durch die PKV ist somit erst mit Beendigung der Leistungsprüfung fällig. Allerdings kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen verlangen, wenn die Leistungspflicht grundsätzlich feststeht und nur noch über die Höhe diskutiert wird.

Leistet der Versicherer nach Ablauf der Monatsfrist trotz Aufforderung nicht, kann der Versicherungsnehmer sogar Verzugszinsen verlangen.

Impressum CBNEWS

Herausgeberin: Christine Baumeister-Henning
Heitken 20, 45721 Haltern am See
Tel. 02364/6 85 41/FAX: 02364/60 68 30,
info@ch-baumeister.de